

erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.<sup>30</sup> Hieraus ist die Bedeutung der Tätigkeit des Protokollführers ersichtlich, obwohl er keine Rechte zur Gestaltung des Verfahrens hat. Seine Tätigkeit ist eine wesentliche Garantie für die Gesetzlichkeit des Verfahrens und damit für die Gewährleistung der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Nach § 163 StPO finden deswegen die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit; insbesondere über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters, ebenfalls auf den Protokollführer Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Protokollführers hat das erkennende Gericht zu entscheiden.

#### 4.4.4. *Die Stellung des Dolmetschers*

Die Mitwirkung eines Dolmetschers dient der Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung und insbesondere der Sicherung der Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten, wenn dieser der deutschen Sprache nicht mächtig ist und das Verfahren nicht in seiner Muttersprache geführt wird (§ 83 StPO, § 12 GVG). Ein Dolmetscher ist ferner hinzuzuziehen, wenn ein Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht. Analoge Anwendung finden diese Vorschriften auch auf Dolmetscher für Gehörlose und Stumme.

Ein Dolmetscher hat die Aufgabe, die entsprechenden Fragen und Antworten eines der deutschen Sprache nicht kundigen Zeugen zu übersetzen. Dem Angeklagten, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, hat er den gesamten Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen, damit dieser seine Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte voll wahrnehmen kann. Dabei ist es die Pflicht des Dolmetschers, gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu übersetzen (§ 84 StPO). Unter Berücksichtigung der großen Verantwortung eines Dolmetschers sieht § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Dolmetscher vor, der im Gericht vorsätzlich falsch übersetzt. Aus der Pflicht des Dolmetschers zur Anwesenheit und Übersetzung folgt sein Recht auf Entschädigung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 83 StPO).

Literatur: „Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom 1. Dezember 1970“, NJ, 2/1971, Beilage; H. Harrland, „Für eine hohe Qualität der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht“, NJ, 12/1975, S. 347; H. Luther, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ, 13/1973, S. 392; F. Müller/G. Müller, „Die Gesetzlichkeitsaufsicht — wirksamer Bestandteil der zentralen staatlichen Leitung zur Festigung der Gesetzlichkeit“, NJ, 13/1975, S. 380; J. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ, 22/1971, S.663.

30 Vgl. „OG-Urteil vom 1.10.1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen, 12. Bd., Berlin 1972, S. 47 f.